

Eingereicht durch:	Amt für Finanzen	Datum:	11.01.2024
--------------------	------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Lebus		öffentlich
Ortsbeirat Mallnow		öffentlich
Ortsbeirat Schönfließ		öffentlich
Ortsbeirat Wulkow	13.02.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	22.02.2024	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024 der Stadt Lebus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt gem. §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024.

Sachdarstellung:

Der Entwurf zur vorliegenden Haushaltssatzung wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben erarbeitet und in mehreren Sitzungen beraten.

Neben den Festsetzungen zur Haushaltssatzung gemäß § 65 (1) und (2) BbgKVerf enthält die Satzung Veränderungen zu den Einschränkungen zur Nachtragssatzung gemäß § 68 BbgK-Verf.


Unterschrift Amtsdirektor
Fachamt

Haushaltssatzung
der
Stadt Lebus
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.771.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.427.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.872.400 EUR
Auszahlungen auf	8.824.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.510.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.965.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	361.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	782.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	76.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Lebus von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 180.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind und der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
Über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Erheblichkeitsgrenze entscheidet
 1. bei Beträgen bis zu 10.000 EUR der Kämmerer und
 2. bei Beträgen über 10.000 EUR bis unter 50.000 EUR der Hauptausschuss.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf – 856.100 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR

festgesetzt.

Lebus, den 22.02.2024

Siegel

Bartsch
Amtdirektor